



## Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2021

Nach der aktuellen Covid-Verordnung kann, die auf den 01. Dezember 2021 einberufene Gemeindeversammlung, durchgeführt werden. Bedingung ist das Vorliegen eines entsprechenden Schutzkonzeptes.

### 1. Grundsatz

Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2021 unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Wichtig ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzeptes ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

### 2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Auch besonders gefährdete Personengruppen dürfen an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Sie werden aufgefordert, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

### 3. Personen mit Krankheitssymptomen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Hier gelten die Bestimmungen des BAG zur Vorgehensweise bei Symptomen sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

### 4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, frühzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Es müssen Massnahmen vorgesehen werden, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht gewährleisten.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist.
- Am Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Versammlungsteilnehmende werden angehalten die Hände zu desinfizieren.
- Die Bürgerinnen und Bürger verlassen den Saal, geordnet und koordiniert Reihe für Reihe gemäss Aufforderung des Versammlungsleiters.



## 5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht. Zusätzlich wird dieses Schutzkonzept auf der Homepage der Gemeinde Lantsch/Lenz aufgeschaltet.

## 6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1,5 Metern ist beim Eintreffen und beim Verlassen des Versammlungslokals eigenverantwortlich einzuhalten. Beim Eingang stehen den Bürgerinnen und Bürgern kostenlos Masken zur Verfügung.

## 7. Sitzordnung

Zwischen den Sitzreihen besteht ein Abstand von 1,5 m. Die Sitzreihen bestehen aus aneinandergehängten Stühlen. Bei Teilnehmenden aus dem gleichen Haushalt entfällt dieser Abstand.

## 8. Übriges Vorgehen

Bürger\*innen, welche sich zu einem Geschäft äussern wollen, sind kurzzeitig, d.h. für die Sprechdauer, von der Maskentragpflicht befreit, ebenso der Gemeindevorstand oder Referenten\*innen.

Den Medienvertreter steht ein eigener Tisch zur Verfügung.

## 9. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Da die Distanzregeln allenfalls nicht durchgehend eingehalten werden können, werden die Kontaktdaten erfasst. Die Teilnehmerliste wird beim Zugang zur Mehrzweckhalle erstellt. Die Gemeindeverwaltung stellt sicher, dass die Teilnehmerliste während 14 Tagen aufbewahrt wird. Danach wird die Liste vernichtet. Die Gemeindeverwaltung verpflichtet sich, diese Daten einzig für ein allfälliges Contact-Tracing zu verwenden. Die Verantwortlichen machen aktiv auf die Schutzmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, müssen die Anordnungen der kantonalen Stellen befolgt werden.



Voia Principala 90  
7083 Lantsch/Lenz

Telefon 081 659 01 01  
Fax 081 659 01 00

verwaltung@lantsch-lenz.ch  
www.lantsch-lenz.ch

## 10. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2021 und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Ausnahmen bilden Personen mit Krankheitssymptomen gemäss Punkt 3.

Lantsch/Lenz, 16.11.2021

Gemeinde Lantsch/Lenz

Ursin Fravi, Gemeindeschreiber